



29.12.2021

## Fallzahlen bestätigter SARS-CoV-2-Infektionen in Baden-Württemberg

Bestätigte Fälle: **1.005.986** (+6.071\*)

Verstorbene: **12.911** (+61\*)

Genesene: **858.373** (+6.281\*)

7-Tage-Inzidenz: **210,5** (-1,9\*)

7-Tage-Hospitalisierungsinzidenz: **3,2** (+0\*)

COVID-19-Fälle aktuell auf Intensivstation: **560** (-2\*)

\*Änderung zum Vortag

(Quelle: Lagebericht des Landesgesundheitsamtes, Stand: 28.12.2021, 16:00 Uhr)

## 1. Änderung der CoronaVO zum 27.12.2021

Die Landesregierung hat die Corona-Verordnung angepasst. Die geänderte CoronaVO trat am Montag, den 27.12.2021 in Kraft. [Die Corona-Regelungen auf einen Blick.](#)

Die wichtigsten Änderungen im Überblick:

- Für private Kontaktbeschränkungen gilt folgendes:
  - Für geimpfte und genesene Personen gilt:
    - 10 Personen in Innenräumen
    - 50 Personen im Freien.
  - Bei Treffen, an denen mindestens eine ungeimpfte Person teilnimmt, darf nur ein Haushalt mit zwei Personen aus einem weiteren Haushalt zusammenkommen. Paare, die nicht zusammenleben, zählen als ein Haushalt.
  - Allgemein gilt: Kinder und Jugendliche bis einschließlich 13 Jahre werden unabhängig ihres Impfstatus in keiner Konstellation mitgezählt.
- FFP2-Maskenregelung: Alle Personen ab 18 Jahren sollen in Innenräumen, in denen eine Maskenpflicht besteht, eine FFP2 oder vergleichbare Maske tragen.
- In der Alarmstufe II gilt für gastronomische Betriebe eine Sperrstunde von 22:30 bis 5 Uhr. In der Nacht von Silvester auf Neujahr beginnt die Sperrstunde erst um 1 Uhr. Für private Zusammenkünfte in gastronomischen Betrieben gelten die Regelungen der privaten Kontaktbeschränkungen.
- Die 2G+-Regel wird an die neue Booster-Empfehlung der Ständigen Impfkommission (STIKO) angepasst, d.h. es erfolgt eine Anpassung der Ausnahmen bei der 2G+ Regelung. Ausgenommen von einem zusätzlichen Test sind dann nur noch:
  - Personen, die vor nicht mehr als drei Monaten ihre vollständige Schutzimpfung abgeschlossen haben.
  - Genesene Personen, deren Infektion mit dem Coronavirus nicht länger als drei Monate zurückliegt.
  - Personen, die ihre Auffrischungsimpfung erhalten haben.



- In der Alarmstufe II sind Veranstaltungen nur mit bis zu 50 Prozent Kapazität und maximal 500 Zuschauerinnen und Zuschauern bzw. Teilnehmenden vor Ort möglich. Das betrifft alle Sport-, Kultur-, Informations- und Vereinsveranstaltungen sowie Kongresse.

Die Corona-Verordnung gilt zunächst bis zum 24. Januar 2022, wird aber fortlaufend auf den Prüfstand gestellt und an das aktuelle Infektionsgeschehen angepasst.

## **2. Das Landratsamt informiert: Impfungen für Kinder am 2. Januar 2022**

Am Sonntag, 2. Januar, werden im Pop-Up-Impfzentrum Meßstetten erstmals Impfungen für Kinder im Alter von 5-11 Jahren angeboten. Die Landkreisverwaltung setzt damit zu Beginn des neuen Jahres die STIKO-Empfehlung von Covid-Schutzimpfungen für Kinder mit Vorerkrankungen oder bei individuellem Wunsch um.

„An diesem Tag werden ausschließlich Kinder geimpft – in einem weniger streng getakteten Zeitplan als an anderen Tagen. So haben unsere Ärzte ausreichend Zeit für die kleinen Patienten“, erläutert die Leiterin des Impfzentrums, Vanessa Ellis. Zur Verfügung steht der Kinderimpfstoff Comirnaty von Biontech/Pfizer.

Zusätzlich wird die DRK Rettungshundestaffel Zollernalb mit einem Rettungshund vor Ort sein, über ihre Arbeit informieren.

Termine können ab Mittwoch, 29. Dezember, online unter [www.zollernalbkreis.de/impfen](http://www.zollernalbkreis.de/impfen) gebucht werden. Die Zweitimpfungen werden vor Ort vereinbart.

## **3. Das Landratsamt informiert: 14 bestätigte Omikron-Fälle im Zollernalb-Kreis**

Stand Dienstag, 28. Dezember, gibt es im Zollernalb-Kreis 14 bestätigte Omikron-Fälle.

„Bei den derzeit vorliegenden Fällen handelt es sich um Reiserückkehrer oder Personen, die sich im familiären oder Arbeitsumfeld infiziert haben“, informiert der kommissarische Leiter des Gesundheitsamts, Benedict Blankenhorn. „Sie haben derzeit überwiegend milde Verläufe mit Symptomen wie Husten, Schnupfen oder Fieber.“, so Blankenhorn weiter. Bei den Omikron-Infizierten führt das Gesundheitsamt eine volle Kontaktnachverfolgung durch: Alle Kontaktpersonen der Infizierten werden informiert und müssen für 14 Tage in Quarantäne.

### **Landratsamt setzt weiterhin auf Terminvereinbarungen**

Vor dem Hintergrund der sich ausbreitenden Virusvariante werden die Zutrittsregelungen im Landratsamt im kommenden Jahr fortgeführt: Der persönliche Kundenkontakt findet weiterhin nur nach vorheriger Terminvereinbarung und unter Berücksichtigung der 3G-Regel statt.

Die Mitarbeitenden der Landkreisverwaltung sind weiterhin unter den bekannten Telefonnummern sowie E-Mailadressen während der Dienstzeiten erreichbar.

---

#### **Verantwortlich für diese Internetpräsentation**

Gemeinde Bisingen

Heidelbergstraße 9

72406 Bisingen

Telefon: 07476 896-0

Telefax: 07476 896-149

E-Mail: [info@bisingen.de](mailto:info@bisingen.de)

Die Gemeinde Bisingen ist eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts und wird vertreten durch den Bürgermeister Roman Waizenegger. Herr Bürgermeister Roman Waizenegger (Anschrift wie oben) ist der inhaltlich Verantwortliche gemäß § 10 Absatz 3 MDStV.